

SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS
ORTSGESCHICHTE
Böhlitz-Ehrenberg e.V.

1. Name und Sitz

1.1.
Der Verein führt den Namen

"Förderverein Ortsgeschichte Böhlitz-Ehrenberg e.V."

1.2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

1.3.
Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

1.4.
Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Leipzig, Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg, im ehemaligen Gemeindeamt Südstr. 10.

2 Zweck, Aufgaben und Ziele

2.1.
Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Heimatgutes, der Ortsgeschichte und der historischen Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch:

- Sammlungen mit Objektverwaltung und geschichtliche Nachweisführung,
- Gestaltung von Dauer- und Sonderausstellungen,
- Fachbezogene Vorträge, Gesprächs- und Diskussionsrunden zur Geschichte des Ortes,
- Förderung gegenseitiger Kontakte und des Erfahrungsaustausches mit geschichtsinteressierten Partnern,
- Einwerbung von Fördermitteln,
- Unterhaltung einer Heimatstube,
- Dokumentationen und Veröffentlichungen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

2.2.
Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Fördervereins werden, soweit er die Ziele und Aufgaben anerkennt und unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeantrag zu stellen.

Dem Verein gehören an

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen
3. Ehrenmitglieder

3.1.
Mitglieder sind natürliche Personen und nehmen entsprechend ihrem Interesse regelmäßig am Vereinsleben teil und übernehmen eine selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit, die zuverlässig durchgeführt wird.

Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und auf

Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum Quartalsende, erklärt werden.

Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
2. Verletzung der Beitragspflicht, unehrenhaftes Verhalten.

3.3

Der **Beitrag** ist im voraus jährlich bis Ende März zu zahlen. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied kann zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele unter 2.1 nach seinem Ermessen höhere Beiträge errichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

3.4

Die Mitglieder haben das Recht,

- die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen,
- an den Veranstaltungen, fachbezogenen Rundtischgesprächen, an Vortragsreihen und der Einflussnahme an der Pflege von Denkmälern und dem Ortsbild teilzunehmen,
- Anträge zur Gestaltung der Arbeit im Verein zu stellen,
- auf Unterstützung bei der Teilnahme an der Öffentlicharbeit, Ausstellungen und Forschungsarbeiten, die den Verein in der Heimatforschung dienen.

3.5

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die zweckgerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- unentgeltlich an der Realisierung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

4. Vereinsorgane

4.1 Organe des Vereins sind

der Vorstand
die ordentliche Mitgliederversammlung

4.2

Der Vorstand, dem nur Mitglieder angehören können, setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann darüber hinaus bis zu zwei weitere Mitglieder haben.

4.3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat neben der Führung der laufenden Geschäfte insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellen des Haushaltsplanes sowie
3. Verwaltung des Vereinsvermögens einschl. Rechnungslegung.

4.4. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass

1. der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur dann befugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und
2. die weiteren Vorstandsmitglieder nur dann zur Vertretung befugt sind, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

4.5. Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis nach einer Neuwahl die Übergabe erfolgt. Die Übergabe muss innerhalb von einem Monat erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber für den Posten zur Verfügung, ist der Stimmzettel mit ja oder nein zu versehen. Erhält der Bewerber nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Posten bis zu einer Neubesetzung unbesetzt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedereingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Ordentliche Mitgliederversammlung

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

5.1 Einladung und Geschäftsordnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Einladung der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Briefversand. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Briefversand. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Briefversand. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Briefversand. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Briefversand.

Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

5.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Satzungsänderung,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Entlastung des Vorstandes,

- die Auflösung des Vereins,

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 66 % der Mitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

5.3 Abstimmung über Beschlussfassungen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 66 % aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.4 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5.5 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

6. Mittel des Vereins

6.1

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträge und Erträgen des Vereinsvermögens,
- Spenden, sonstige Zuwendungen,
- Fördermitteln des Ortschaftsrates oder der Stadt Leipzig,
- Zweckgebundene Mittel,
- Einnahmen aus Vorträgen, Ausstellungen und Veranstaltungen.

6.2 Verwendungszweck

Die Mittel sind ausschließlich im Sinne der unter 2. genannten Ziele zu verwenden.

7. Finanzen

7.1 Haushaltsführung

- Haushaltjahr ist das Kalenderjahr.
- Über Finanzplan entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

7.2 Kassenprüfung

- Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern überprüft.
- Das Ergebnis der Kassenprüfung wird in einem Protokoll festgehalten und dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden zur Entlastung übergeben.

8. Haftpflicht

Für aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Schäden und Sachverlusten in Einrichtungen, Anlagen und den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln unter 5.3 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des geltenden Zivilrechtes.

Das Vereinsvermögen ist nach Auflösung des Vereins, der Stadt Leipzig oder deren Rechtsnachfolger zu übertragen.

8. Inkraftsetzung der Satzung

Mit Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.10.2008 ist die vorstehende Satzung in ihrer Form verabschiedet. Mit der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht tritt sie in Kraft.

Böhlitz-Ehrenberg, den 07.10.2008

Wolfgang Germanus
1.Vorsitzender

Dr. Siegfried Schumann
2. Vorsitzender

Lutz Reinhard
Schatzmeister

Helge Schmidt
Schriftführer